

Präambel

Wir sind im europäischen Ausland lebende ehemalige Bewohner des Dorfes Taşdıbek, eigentlicher und ursprünglicher Name Xirbéyaqap.

Unser Dorf liegt im Landkreis Varto der Provinz Muş im türkischen Kurdengebiet. Die Geschichte Xirbéyaqaps ist maßgeblich von Flucht, Migration und Neubesiedlung geprägt. Immer wieder musste die Bevölkerung unter dem Eindruck von kriegerischen Auseinandersetzungen, ihr Heimatdorf verlassen. Auch aufgrund von Naturereignissen war die Bevölkerung gezwungen, das Dorf teilweise für immer zu verlassen. Im Jahre 1966 kam es im Landkreis Varto zu zwei schweren Erdbeben, wobei eines verheerende Ausmaße annahm. So war nahezu die komplette Bevölkerung Xirbéyaqaps gezwungen das Dorf zu verlassen und sich auf dem Staatsgebiet der Türkei vorübergehend neu anzusiedeln. Später kam es aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage und der einhergehenden Perspektivlosigkeit zu einer großen Auswanderungsbewegung nach Westeuropa, überwiegend nach Deutschland. Durch die finanzielle Unterstützung der im Ausland tätigen Dorfbewohner und mit Hilfe des türkischen Staates kam es zu einem Wiederaufbau des Dorfes. Die Auswanderungsbewegung konnte jedoch nicht aufgehalten werden.

Mittlerweile übersteigt die Zahl der in der Europäischen Union lebenden und arbeitenden ehemaligen Bewohner des Dorfes und deren Nachkömmlinge, die Zahl der heute noch im Dorf Xirbéyaqap lebenden Menschen. Die ehemaligen Bewohner haben sich, ebenso wie ihre Nachkommen in verschiedene wirtschaftliche und gesellschaftliche Systeme und Kulturen integriert und sich in dem jeweiligen Land – als erste oder zweite Heimat empfunden – eingegliedert. Die Zahl der intellektuellen und wirtschaftlichen Pioniere in dieser Gruppe ist hoch.

Neben dem Gefühl, sich in der neuen Heimat zuhause zu fühlen und Träger von Pflichten und Rechten zu sein, haben sie zum allergrößten Teil eine starke Bindung zu der Heimat ihrer Eltern und Großeltern aufrecht erhalten. Zudem leben weiterhin viele nahe und entfernte Verwandte immer noch in der kurdischen Heimat.

Wir als im Ausland lebende ehemalige Bewohner des Dorfes Xirbéyaqap, fühlen uns weiterhin sehr an unsere Heimat gebunden und bemühen uns um den Wiederauf- und Ausbau unseres Dorfes. Darunter verstehen wir auch den Erhalt der besonderen Geschichte und Kultur unserer Heimat. Vor allem aber versuchen wir das Leben unserer dort lebenden Verwandten und Landsleute zu erleichtern. Insbesondere den Frauen und Kindern, wie auch den älteren Menschen wollen wir helfen. Inzwischen leben auch einige Rentner/innen aus den EU-Ländern in der Dorfgemeinde. Das birgt große Vorteile für diese Menschen, insbesondere was ihren seelischen und gesundheitlichen Zustand betrifft. Durch das offensichtliche Wohlbefinden in der heimatlichen Dorfgemeinschaft besteht ein viel geringerer medizinischer Behandlungsbedarf. Daraus resultiert auch eine wesentliche finanzielle Entlastung der hiesigen Versorgungs- und Rententräger.

Als Mitglieder des zu gründenden Vereines möchten wir die Dorfgemeinde in folgenden Bereichen in ideeller als auch wirtschaftlicher Hinsicht unterstützen:

- **Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses für besondere Anlässe, (Trauerfeiern, Kultur, etc.)**
- **Umweltpflege und Müllverwertung**
- **Einrichtung eines funktionierenden Abwassersystems**
- **Bewahrung der Dorfgeschichte, –kultur und vorhandener Geschichtszeugnisse**
- **Hilfen im Bereich des Bildungssektors und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien**
- **finanzielle Unterstützung und Förderung begabter Schüler/innen der Dorfgemeinde**
- **langfristige Anlage eines Friedhof mit allen dazugehörigen erforderlichen Einrichtungen**

Der Verein wird versuchen diese Ziele durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoren, Spenden sowie sonstiger Zuwendungen zu erreichen.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

§2 Zweck

§3 Mittel des Vereins

§4 Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§7 Vorstand

§8 Rechnungsprüfer

§9 Mitgliederversammlung

§10 Auflösung des Vereins

§11 Inkrafttreten

§ 12 Vereinsgründung

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „XIRBÉYAQUP/ T ASDIBEK“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gründungsanschrift lautet:

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, des örtlichen ländlichen Brauchtums, der Kunst und Kultur im Dorf Xirébeyaqup sowie der angrenzenden Region und die Förderung von Landschafts- und Umweltschutz im Dorf. Der Verein fördert Kooperation und Kommunikation in Xirébeyaqup und der angrenzenden Region.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 51, 52 AO.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung, Pflege, Verwaltung, Erhaltung, Anlage und Gestaltung von Gemeinschafts-einrichtungen des Dorfes.
- Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit durch Bereitstellung von Versammlungsräumen und Durchführung von gruppenspezifischen Veranstaltungen im Dorf und Ausland.
- Stärkung der Dorfgemeinschaft, Schutz und Erhalt des ländlichen Brauchtums und Integration aller Dorfeinwohner durch kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und Konzerte im Dorf und im Ausland.
- Konzeptionelle Mitarbeit an der Aufgabe, das Dorf Xirébeyaqup in seiner charakteristischen Vielfalt zu erhalten und neuen Anforderungen anzupassen, es in die Landschaft einzubinden und so zu stärken, dass es als Lebensraum auch langfristig attraktiv bleibt.
- Kooperation mit allen örtlichen Vereinen und Gemeinschaften.
- Dokumentation der Orts- und Heimatgeschichte und ihre Fortschreibung in einer Chronik.
- Schutz der natürlichen Umgebung durch Müllsammel- und Pflanzaktionen.
- Projektideen von Einwohnern der Gemeinde Xirébeyaqup steht der Verein aufgeschlossen gegenüber, und fördert diese im Sinne der Weiterentwicklung der Gemeinde.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der /des gesetzlichen Vertreter/s. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder, die mindesten 6 Monate Ihre Beiträge bezahlt haben.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Mitglieder die länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind und mindestens zweimal vergeblich gemahnt wurden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen; ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

5. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind verlieren ihr Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Bis zur ersten Mitgliederversammlung beträgt der vorläufige Mitgliedsbeitrag 10.–Euro monatlich. Für Arbeitslose, Schüler und Studenten gilt ein verminderter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.– Euro monatlich.

2. Die Mitglieder haben die Beiträge monatlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand). Die Gemeinde Xirébeyaqup wird durch den/ die amtierenden Bürgermeister/in im Vorstand vertreten. Diese/r kann sich ggf. durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten lassen.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereines. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme..
9. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erteilt haben. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
10. Der Schatzmeister hat die Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen, die Begleichung der genehmigten Ausgaben vorzunehmen und die Rechnungslegung bei jährlichem Kassenabschluss zu tätigen. Ihr/Ihm kann vom Vorstand Einzelvollmacht gegenüber der Vereinskontoführenden Bank erteilt werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
 - j) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
9. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu.
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.
2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

§ 12 Vereinsgründung

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 13.06.2010 in BERLIN, von den Teilnehmern der Gründungsversammlung verabschiedet.